

Steueramt des Kantons Solothurn
Recht und Gesetzgebung

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01

Jan Stähli

Rechtspraktikant
Telefon 032 627 87 05
Telefax 032 627 87 00
jan.staehli@fd.so.ch

A-Post Plus

Verein FOMOSO
Herr Roman Oeschger
Schlossmattweg 7
4413 Büren

Dossier: 2626

25. August 2017

Verfügung

in Sachen

FOMOSO – Forum für Mittelost- und Südosteuropa

betreffend

Steuerbefreiung

(Gesuch)

I. Sachverhalt

1. Unter dem Namen FOMOSO besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Büren SO. Der Verein wurde am 5. Januar 2016 gegründet und bezweckt gemäss Art. 2 der Statuten in der Fassung vom 5. Januar 2016, die Meinungsbildung über Mittelost- und Südosteuropa in der Schweiz, der deutschsprachigen Welt und in ganz Europa zu fördern.
2. Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 stellte der Verein FOMOSO ein Gesuch um Steuerbefreiung. Er reichte dazu die Jahresrechnung 2016 inkl. Kontoauszug und die Protokolle der Generalversammlungen 2016 und 2017 ein.

II. Erwägungen

1. Der Verein FOMOSO (nachfolgend: Gesuchsteller) ist eine juristische Person i.S.v. Art. 60 ff. ZGB (Zivilgesetzbuch; SR 210.0). Eine Befreiung von der Steuerpflicht ist möglich für juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig (vgl. die weitgehend gleichlautenden Bestimmungen von § 90 Abs. 1 lit. i StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11] und Art. 56 lit. g DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11]).

Die steuerbefreite Aktivität muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder bzw. Gesellschafter verknüpft sein. Weiter wird vorausgesetzt, dass die juristische Person ihre vorgegebene Zwecksetzung auch tatsächlich verwirklicht. Die blossе statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht (vgl. zum Ganzen Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994: Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, Ziff. II/2).

2. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er setzt zur Hauptsache zweierlei voraus: das **Interesse der Allgemeinheit** und die **Uneigennützigkeit** der Tätigkeit (Marco Greter, in: Martin Zweifel / Peter Athanas [Hrsg.]: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 1-82, 2. Aufl., Basel 2008, N 28 zu Art. 56 DBG).

a) Interesse der Allgemeinheit

Die Verfolgung des Allgemeininteresses ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. So kann das Gemeinwohl gefördert werden durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/a). Die verfolgten Zwecke müssen aus (jeweils geltender) gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert erachtet werden (Marco Greter, a.a.O., N 29 zu Art. 56 DBG). Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. die Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Ein allzu enger Destinatärkreis (z.B. Begrenzung auf den Kreis der Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes) schliesst eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aus (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/a).

b) Uneigennützigkeit

Uneigennützigkeit setzt Opferwilligkeit zugunsten Dritter voraus, welche sich in der freiwilligen Hingabe von materiellen Mitteln oder von Arbeitsleistung ausdrückt, denen keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Finanzielle Opfer werden bei-

spielsweise durch Spenden, Bereitstellung des Stiftungskapitals, Vereinsbeiträge, oder Verzicht auf Ertrag des eigenen Vermögens erbracht. Selbstlose persönliche Dienstleistungen sind insbesondere auf den Gebieten der Krankenpflege und Fürsorge für Alte, Gebrechliche und Verwahrloste zu finden, aber auch im kulturellen und künstlerischen Bereich werden häufig Dienstleistungen ohne entsprechende Abgeltung erbracht. Wer die finanziellen Beiträge bzw. die unentgeltlichen Dienstleistungen erbringt, ist unerheblich (Markus Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 472). Dem Begriff der Gemeinnützigkeit ist eigen, dass die der Allgemeinheit zugute kommende Tätigkeit unter Ausschluss persönlicher oder wirtschaftlicher Interessen des Steuerpflichtigen oder ihm nahestehender Dritter erfolgen muss (vgl. hierzu Arthur Haefliger, Zum steuerrechtlichen Begriff der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit, in: Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund, Solothurn 1981, S. 310).

Voraussetzung für eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ist daher das Fehlen von Erwerbs- oder Selbsthilfefzwecken.

Schliesslich dürfen mit der gemeinnützigen Zielsetzung auch keine eigenen, unmittelbaren Interessen der Mitglieder verknüpft sein. Die Zielsetzung muss ausserhalb der persönlichen Sphäre der opferbringenden Individuen liegen (Markus Reich, a.a.O., S. 472).

3. Der Gesuchsteller betätigt sich im wissenschaftlichen Bereich. Zur Förderung der Meinungsbildung über Mittelost- und Südosteuropa betreibt er primär eine Website. Dort bietet der Gesuchsteller zeitgemässe Beiträge über politische und gesellschaftliche Themen an. Diese Beiträge werden teilweise von Vereinsmitgliedern verfasst. Einige Beiträge sind das Ergebnis von Ausschreibungen und Wettbewerben. Der Gesuchsteller ermöglicht damit jedem Interessenten Zugang zu Informationen über Staaten in Mittelost- und Südosteuropa. Er versucht dabei auch andere Medien zu nutzen. So wird regelmässig ein Newsletter herausgegeben, ein Zeitungsprojekt ist für die Zukunft geplant. Es kann festgehalten werden, dass der Gesuchsteller seinem Zweck entsprechend tätig ist. Er dient damit der Wissenschaft, der Bevölkerung von Mittelost- und Südosteuropa und den Interessenten in der Schweiz.

Als überparteiliche Organisation (Art. 2 der Statuten) muss der Verein den schmalen Grat bewandern zwischen Stellungnahme und Berichterstattung zu politischen Themen einerseits und eigentlicher politischer Aktivität im Sinne einer Partei andererseits. Es ist jedoch ersichtlich, dass der Gesuchsteller nicht in erster Linie die Interessen der Vereinsmitglieder vertritt. Er kann deshalb nicht als politische Partei bezeichnet werden. Es ist jedoch der Vorbehalt anzubringen, dass die Berichterstattung weiterhin ausgewogen bleibt. Die einseitige Förderung bestimmter Meinungen müsste als Selbsthilfe der Vereinsmitglieder bezeichnet werden. Dies wäre ein möglicher Grund, die Steuerbefreiung wieder zu entziehen.

Gemäss § 4 der Statuten steht die Mitgliedschaft jeder natürlichen und juristischen Person offen. Um die informativen Dienste des Gesuchstellers in Anspruch nehmen zu können, ist keine Mitgliedschaft erforderlich. Der Verein hat demnach einen unbeschränkten Destinatärenkreis.

Diese Tätigkeiten können gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung als im Allgemeininteresse liegend qualifiziert werden. Aus der Jahresrechnung 2016 ergibt sich zudem, dass der Verein seine finanziellen Mittel entsprechend dem statutarischen Zweck eingesetzt hat.

Die für den Verein tätigen Personen arbeiten ehrenamtlich. Der Gesuchsteller finanziert seine Tätigkeiten durch Mitgliederbeiträge und freiwilligen Zuwendungen Dritter. Es ist keinerlei Erwerbs- oder Selbsthilfeabsicht erkennbar. Der Verein kann daher auch als uneigennützig qualifiziert werden.

4. Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein. Ein Rückfall an den oder die Gründer oder an die Mitglieder soll für immer ausgeschlossen sein. Bei Auflösung des Vereins hat das Vermögen deshalb an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen, was durch eine entsprechende unabänderliche Bestimmung im Gründungsstatut festzuhalten ist (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/2/c).

Gemäss Art. 14 der Statuten vom 05. Januar 2016 soll im Falle einer Vereinsauflösung ein allfälliger Liquidationsüberschuss ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es ist daher insofern ein Vorbehalt anzubringen, als ein allfälliger Liquidationsüberschuss an eine **steuerbefreite** Institution mit **gleicher** oder **ähnlicher Zwecksetzung** zu übertragen ist.

5. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Hinblick auf die Verfolgung gemeinnütziger Tätigkeit erfüllt sind.
6. Gemäss dem in ASA 64, S. 637 publizierten Bundesgerichtsentscheid kann die Frage, ob eine Körperschaft oder Anstalt die Bedingungen für eine Steuerbefreiung erfüllt, in jeder Veranlagungsperiode neu überprüft werden. Die Steuerbefreiung wird entzogen, wenn Änderungen der Satzungen des Vereins mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit unvereinbar sein sollten oder die effektiv ausgeübte Tätigkeit nicht den Satzungen und den in dieser Verfügung angebrachten Vorbehalten entspricht. Dieser Vorbehalt muss angebracht werden, auch wenn heute kein Anlass zur Annahme besteht, der Verein werde andere als die satzungsmässigen Zwecke verfolgen.
7. Die Steuerbefreiung des Vereins hat zur Folge, dass alle an ihn erfolgten freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bei den im Kanton Solothurn Steuerpflichtigen in folgendem Umfang abgezogen werden können (nach den derzeit geltenden Bestimmungen):

Natürliche Personen:

- Im Minimum Fr. 100.00 sofern die Zuwendungen im Bemessungsjahr insgesamt diesen Betrag erreichen (§ 41 Abs. 1 lit. I StG, Art. 33a DBG);

- höchstens jedoch 20 % des Reineinkommens (§ 41 Abs. 1 lit. I StG, Art. 33a DBG);

Juristische Personen:

- höchstens 20 % des Reingewinnes (§ 92 Abs. 1 lit. d StG, Art. 59 lit. c DBG).

Ausserdem können Zuwendungen in vollem Umfang bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer vom Vermögenswert, den die steuerpflichtige Person empfangen hat, abgezogen werden (§ 229 lit. d StG und § 239 Abs. 1 StG). Dies gilt allerdings nur für Zuwendungen in Form von Geld.

8. Ohne schriftlichen Gegenbericht innert 30 Tagen (beim Kantonalen Steueramt, Recht und Gesetzgebung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn) wird die Gewährung der Steuerbefreiung in geeigneter Form (bspw. im Internet) veröffentlicht.

III. Es wird **verfügt**:

1. Der Verein FOMOSO – Forum für Mittelost- und Südosteuropa ist aufgrund seiner gemeinnützigen Tätigkeit gemäss Art. 56 lit. g DBG sowie § 90 Abs. 1 lit. i StG von der direkten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuer unter der Auflage befreit, dass bei der Auflösung des Vereins ein allfälliger Liquidationsüberschuss auf eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen wird und dass er keine politische Aktivität im Interesse seiner Mitglieder ausübt.
2. Die Steuerbefreiung gilt ab Gründung.
3. Die Befreiung von der Steuerpflicht erstreckt sich ebenfalls auf die Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG, § 225 Abs. 1 lit. d StG und § 236 Abs. 1 lit. d StG).
4. Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Grundstückgewinnsteuer (§ 48 Abs. 1 lit. e StG) und die Nachlastaxe (§§ 217 ff. StG).
5. Die Verfügung stützt sich auf die eingereichten Unterlagen (Statuten vom 05. Januar 2016, Jahresrechnung 2016, Tätigkeitsberichte 2016).

Eine Neu Beurteilung, z.B. aufgrund einer Änderung der Statuten oder der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit, bleibt jederzeit vorbehalten. Der Verein ist deshalb verpflichtet, dem Kantonalen Steueramt alljährlich eine genehmigte und von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht unaufgefordert einzureichen. Ausserdem hat der Verein Ergänzungen und Änderungen seiner Satzungen dem Kantonalen Steueramt zu melden.

6. Erweist sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass der Verein die in den Statuten umschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen und die in dieser Verfügung angebrachten Vorbehalte nicht erfüllt, wird die Steuerbefreiung rückwirkend entzogen.

Steueramt des Kantons Solothurn



Theo Portmann
Leiter Recht und Gesetzgebung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können der Verein FOMOSO – Forum für Mittelost- und Südosteuropa, soweit er durch die mit der Verfügung verbundenen Auflagen beschwert ist, und die Einwohnergemeinde Büren SO innert 30 Tagen seit Zustellung (Ablage im Briefkasten oder Postfach) beim Kantonalen Steueramt, Recht und Gesetzgebung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, schriftlich und begründet **Einsprache** erheben.

Gegen diese Verfügung kann die Eidg. Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung (Ablage im Briefkasten oder Postfach) beim Kantonalen Steuergericht, Centralhof, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, schriftlich und begründet **Beschwerde** erheben.

Zustellung an: Verein FOMOSO/Roman Oeschger (A-Post Plus)
Einwohnergemeinde Büren SO, Finanzverwaltung
Eidg. Steuerverwaltung, Direkte Bundessteuer, Eigerstr. 65, 3003 Bern
KSTA, JP (Gisela Müller, inkl. Kopie Jahresrechnungen und Statuten)
KSTA, Recht und Gesetzgebung (J. Stähli)
Dossier

Sekretariat: Aufnahme in Listen Geschäftskontrolle und Verzeichnis-Steuerbefreiung
(Zweck: Gemeinnützig)